



Gemeinde Stammham

Gemeinde Stammham, Nürnberger Straße 9, 85134 Stammham

Herrn
Günther Bräuherr
Raiffeisenstraße 7
85134 Stammham

Seite 1

Öffnungszeiten:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 07:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte
IBAN DE02 7216 0818 0005 4109 83
Sparkasse Ingolstadt
IBAN DE59 7215 0000 0000 2500 19
Sachbearbeiter(in): Frau Stark
Telefon-Nr.: 08405 9289-218
E-Mail: steueramt@stammham.de
Internet: www.stammham.de

Bitte bei Zahlung angeben!

PK-Nr.: 00 / 00001255 / 002 / 021

Stammham, 02.01.2026

Die Gemeinde Stammham erlässt im Auftrag und im Namen der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord auf der Grundlage der Verbandssatzung vom 1. Juli 2020 und der BGS-EWS vom 1. Januar 2025 folgenden

ABRECHNUNGSBESCHEID ABWASSERGEBÜHREN

für den Abrechnungszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Raiffeisenstraße 7

Abrechnungsgrundlage	Zählerstände/ Berechnungswerte	x	Berechnungswert/ Faktor	x	Gebühr in €	= Betrag in €
ABRECHNUNGSBEREICH K A N A L						
Wasserbezug zum: 31.12.25			147 m ³	x	1,48 €	217,56
ABRECHNUNGSBEREICH N I E D E R S C H L A G S W A S S E R						
Niederschlagswasser	305,000 m ²			x	0,25 €	76,25
ABRECHNUNG	Nettobetrag	+ MwSt.	= Bruttobetrag	bisherige Abschläge	= Überschuss	
Kanal	217,56		217,56	236,00	-18,44	
Niederschlagswasser	76,25	0,00	76,25	0,00	76,25	
Gesamt	293,81	0,00	293,81	236,00	57,81	
Neue Abschläge	Abschlagsrate (netto)	+ MwSt.	= Abschlagsrate (brutto)	x Anzahl Termine	= Gesamtabschläge	
Kanal	54,00		54,00	4	216,00	

Gemäß Einzugsermächtigung wird zu den nachfolgend aufgeführten Terminen in Euro abgebucht:

05.02.2026	57,81 €
15.02.2026	54,00 €
15.05.2026	54,00 €
15.08.2026	54,00 €
15.11.2026	54,00 €

Die Abbuchung erfolgt unter der Gläubiger-ID DE59ZZZ00000245578 und der Mandatsreferenz 6589-161-76 vom Konto mit der IBAN DE45760300800270251768 bei BNP Paribas Deutschland. Kontoinhaber: Günther Bräuherr

Hinweise auf die Folgen verspäteter Zahlung:

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Vollziehbarkeit des Bescheides nicht aufgehoben, insbesondere die Einziehung des angeforderten Betrages nicht aufgehoben.

Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist vom Beitragspflichtigen für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages gemäß § 240 AO zu entrichten, gegebenenfalls auch der durch den Zahlungsverzug für die Gemeinde entstehende Schaden zu ersetzen. Daneben sind vom Beitragspflichtigen bei Zahlungsverzug auch die durch das Mahnverfahren entstehenden Kosten zu tragen.